



23. Juli 2020

Lesedauer: 4 Minuten



Blogbeitrag anhören



Versicherungspflicht in der Rente – So profitieren Minijobber

Absicherung im Alter ist wichtig. Wer von dem vollen Leistungspaket der Rentenversicherung profitieren möchte, sollte seinen Minijob rentenversicherungspflichtig ausüben. Wie Minijobber profitieren und welche Leistungen diese Absicherung in der Rentenversicherung umfasst, erklären wir in diesem Beitrag.



Rentenversicherungspflicht – was bedeutet das?

Zu Beginn einer Beschäftigung sind Minijobber generell rentenversicherungspflichtig. Das heißt, sie zahlen einen eigenen Beitrag zur Rentenversicherung, den der Arbeitgeber monatlich vom Verdienst einbehält. Lässt der Minijobber sich aber von der Versicherungspflicht befreien, entfällt dieser Eigenanteil und die Beschäftigung ist nicht mehr rentenversicherungspflichtig. Dadurch verliert der Minijobber allerdings wesentliche Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.

Das sind die Leistungen der Rentenversicherung

Abhängig davon, ob der Minijobber rentenversicherungspflichtig ist oder nicht, entstehen unterschiedliche Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung:

1. Wartezeitmonate

Mit den Beiträgen zur Rentenversicherung erwerben Minijobber die Anrechnung ihrer Beschäftigungszeiten für spätere Rentenansprüche. Diese sogenannten Wartezeiten sind Voraussetzung für verschiedene Rentenarten. So ist zum Beispiel die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren (60 Kalendermonate) eine der Voraussetzungen für eine Regelaltersrente oder auch für eine Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit.

Übt ein gewerblicher Minijobber seinen 450-Euro-Minijob rentenversicherungspflichtig aus und zahlt somit den Eigenanteil in Höhe von 3,6 Prozent seines Verdienstes, werden für eine 12-monatige Beschäftigung auch 12 Wartezeitmonate angerechnet. Im Falle der Befreiung erwirbt er Wartezeitmonate nur anteilig. Für eine 12-monatige Beschäftigung werden ihm bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro dann nur 4 Wartezeitmonate im Rentenkonto gutgeschrieben.

2. Rentenhöhe

Ist der Minijobber rentenversicherungspflichtig, wird der Verdienst nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. So steigert sich die monatliche Rentenhöhe bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 450 Euro pro Beschäftigungsjahr um circa 4,55 Euro.



Bei Minijobbern, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wirkt sich der Verdienst etwas weniger rentensteigernd aus. Hier erhöht sich die spätere Rente bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 450 Euro pro Beschäftigungsjahr nur um circa 3,67 Euro pro Monat.



3. Riester

Rentenversicherungspflichtige Minijobber erfüllen auch die Voraussetzungen für die staatliche Förderung einer Riester-Rente. Das gilt für sie selbst und auch für den Ehepartner. Schon die Zahlung eines jährlichen Eigenbeitrags in Höhe vom 60 Euro in einen Riester-Vertrag kann ausreichen, um die volle staatliche Zulage zu bekommen. Die Grundzulage beträgt 175 Euro. Zusätzlich gibt es für jedes ab 2008 geborene kindergeldberechtigte Kind die staatliche Kinderzulage von 300 Euro im Jahr. Für Kinder, die vor 2008 geboren wurden, sind es 185 Euro im Jahr.

4. Betriebliche Altersvorsorge

Rentenversicherungspflichtige Minijobber haben ebenfalls Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge. Sie können ihre Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung un versteuert und sozialabgabenfrei direkt aus dem Bruttogehalt zahlen. Mehr dazu können Sie in unserem Blog „[Minijobs und betriebliche Altersvorsorge – So können Sie die Vorteile nutzen!](#)“ lesen.

5. Reha-Leistungen und Übergangsgeld

Arbeitnehmer haben nicht nur einen Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation, sondern grundsätzlich auch auf Übergangsgeld, wenn unmittelbar vor Beginn der Leistung Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung – also auch aus einem rentenversicherungspflichtigen Minijob – gezahlt worden sind.

So hoch sind die Beiträge

Der Arbeitgeber eines gewerblichen Minijobbers zahlt immer einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Verdienstes – unabhängig davon, ob sich der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt oder nicht.

Bleibt der Minijobber rentenversicherungspflichtig, muss er die Differenz zwischen dem vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung von 18,6 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent selbst aufbringen. Dieser Eigenanteil liegt momentan also bei 3,6 Prozent des Verdienstes.

Bei einem monatlichen Verdienst vom 450 Euro ergeben sich folgende Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

Gesamtbeitrag	450 Euro	x	18,6 Prozent	=	83,70 Euro
Arbeitgeber-Beitrag	450 Euro	x	15 Prozent	=	67,50 Euro
Arbeitnehmer-Beitrag	83,70 Euro	./.	67,50 Euro	=	16,20 Euro



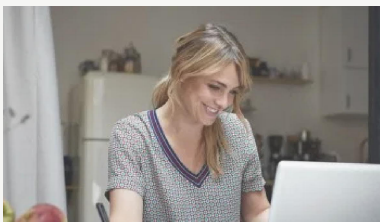
Schon mit einem monatlichen Eigenanteil von 16,20 Euro erwirbt der Minijobber somit das Recht auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber zieht den Eigenanteil vom Verdienst des Minijobbers ab und leitet diesen zusammen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter. Der Minijobber selbst muss nichts weiter tun.

So klappt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Minijobber haben die Möglichkeit, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung wirkt dann ab dem Monat, in dem die Erklärung beim Arbeitgeber eingereicht wurde und gilt bis zum Ende des Minijobs. Sie kann also später auch nicht mehr rückgängig gemacht werden.

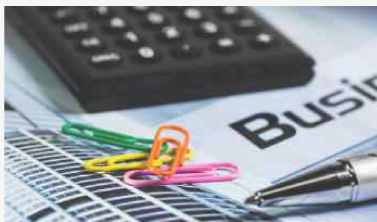
Minijobbern, die sich für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, empfehlen wir eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung einzuholen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.



Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob - Infos für Arbeitgeber und Minijobber

3. Juli 2018

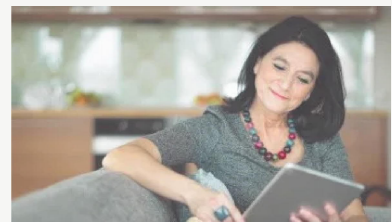
In "450-Euro-Minijobs"



Wie Arbeitgeber für die Rente ihrer Minijobber sorgen

15. November 2016

In "450-Euro-Minijobs"



Rentenversichert im Minijob - Was kostet das?

22. März 2018

In "450-Euro-Minijobs"

37 Kommentare zu “Versicherungspflicht in der Rente – So profitieren Minijobber”



Hans | 20. August 2020 um 22:24 Uhr

Eine gute Bekannte hat 2017 drittes Nachzügler-Kind bekommen und 2019 einen Minijob angetreten. Dieser sollte nur ca. 1 Jahr dauern. Aufgrund Rentenversicherungspflicht Kindererziehungszeit hat sie sich befreien lassen. Angedachter Jobwechsel 2020 in ein normales Arbeitsverhältnis ist wegen Corona nicht wie geplant machbar und sie ist froh den Minijob fortsetzen zu können. Um Riesterzulage für die 3 Kinder zu bekommen möchte sie die Rentenversicherungspflicht jetzt lieber (über Ehemann nicht möglich). Hier heißt es aber ein Wechsel von Befreiung zu Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich solange dasselbe Minijobverhältnis fortgesetzt wird. Der Staat will Kinder + Riester für Altersvorsorge. Werden solche Bürger bestraft oder gibt es da einen Lösungsweg?

Antworten

vonHS | 20. August 2020 um 22:34 Uhr

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht will immer gut überlegt sein. Im selben Beschäftigungsverhältnis gibt es auf Grund der bestehenden Gesetze keinen Lösungsweg.

Das Beschäftigungsverhältnis muss definitiv beendet werden und für mindestens zwei Monate ruhen, wenn für einen Minijob Versicherungspflicht wieder eintreten soll. Und ganz wichtig: es darf während dieser Überbrückungszeit auch kein anderer Minijob bei einem anderen Arbeitgeber bestehen, da sonst die Versicherungsfreiheit weiter übertragen wird...

Bei einem nach dieser Zwangspause erfolgten Wiedereintritt kann dann sogar beim bisherigen Arbeitgeber wieder neu entschieden werden.

Antworten

Anonymous | 20. August 2020 um 23:35 Uhr



Der Skandal des ganzen Systems besteht doch darin, dass eine Entscheidung für die Versicherungspflicht oder dagegen NUR durch eine Kündigung mit anschließender Wartezeit möglich ist. Der Minijobber muss also kündigen um einen anderen Status zu erreichen! Unglaublich solch eine Gesetzgebung! Ich wurde hier ja schon aufgefordert eine Petition einzugeben. Fazit die Minijobszentrale ist nicht in der Lage bzw. Willens hier Ihrem Auftraggeber die Änderung anzumahnen. Also viel Blabla keine Wirkung.

Unser Gesetzgeber hat klein Interesse den Zustand zu ändern ist ja auch nicht so publikumswirksam wie eine Grundrente zu fordern.



Antworten

Drei ??? | 20. August 2020 um 21:43 Uhr

Gelten die Wartezeitenmonate zusätzlich zu einer rentenversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung?

Wenn ich also in 2020 ein „normales“ Arbeitsverhältnis habe, bekomme ich 12 Wartemonate im Jahr.

Wenn nun zusätzlich in 2020 ein MiniJob besteht, bei dem ich mich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lasse, gibt es dann weitere 12 Wartemonate für 2020 hinzu? Ich schätze mal nein! Dies wird leider nirgends thematisiert. Also verschenke ich keine Wartemonate, wenn ich mich im MiniJob von der Versicherungspflicht befreien lasse, sofern ich daneben ein „normales“ versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis habe?

Antworten

vonHS | 20. August 2020 um 21:46 Uhr

Nein, natürlich nicht. Jeden rentenversicherten Arbeitnehmer und jeden Kalendermonat gibt es ja auch nur einmal...

Antworten



MK74 | 20. August 2020 um 18:16 Uhr

Wie verhält es sich bei einem nicht vollen 450 €-Job.

Wird dann quotal umgerechnet?

Wird z.B. bei 225 € pro Monat die Wartezeit zur Hälfte angerechnet und ergibt die zusätzliche Rente dann einen Mehrbetrag von 2,27 €?



Antworten

vonHS | 20. August 2020 um 18:33 Uhr

Wenn auf die Versicherungspflicht nicht verzichtet wird, gibt es ebenfalls die volle Anzahl der Monate auf die Wartezeit gut geschrieben.

Die Berechnung stimmt dann.

Mindestens muss 165,00 € monatlich verdient werden.

Antworten

MK74 | 20. August 2020 um 18:35 Uhr

Falls ich weniger als 165 € verdienen und nicht auf die RV-Pflicht verzichtet habe, zahle ich doch den Differenzbetrag alleine. Wirkt sich das dann so aus las hätte ich 165 € verdient?

Antworten

vonHS | 20. August 2020 um 18:49 Uhr

Ja, genau. Beides stimmt.

Urschlau | 20. August 2020 um 16:42 Uhr

Ich war lange bei den Kindern zuhause und habe insgesamt 780 € Beiträge in meinem Minijob bezahlt. Das war die beste Investition meines Leben. Ich bekam dadurch die 35 Jahre zusammen und kann jetzt mit 63 Jahren 1100 € – und 115 € Abzug gibt 985 € Rente bekommen, statt erst mit 66 Jahren. Das



sind 36000 € plus. Gut, dass wenn ich länger als 26 Jahre noch lebe, dann ist der Vorteil hin, dass ich aber, wenn ich was soll's?



Antworten

Blume, Georg | 20. August 2020 um 12:59 Uhr

zu Punkt 1 – Wartezeiten

Diesbezüglich schreiben Sie, dass die Rentenversicherungspflicht beim Minijob zur vollen Anrechnung bei den Wartezeiten führt. Beispielhaft führen Sie die 5-Jahre-Wartezeit an. Mich interessiert in dem Zusammenhang, wie es im Zusammenhang mit den anderen Wartezeiten aussieht. Zum Beispiel für die 35-Jahre für Langjährig-Versicherte. Werden hier die Beitragsmonate aus der Geringfügigkeit auch voll, das heißt, jährlich mit 12 Monaten angerechnet?

Antworten

Anonymous | 20. August 2020 um 13:56 Uhr

Vollwertige Beiträge aus einer Beschäftigung zählen Monat für Monat in alle Wartezeitprüfungen hinein....auch bei den 35 Jahren.

Wenn man keinen versicherungspflichtigen Minijob ausübt, weil man die Befreiung beantragt hat, so zählen auch die Monate bei der Wartezeit von 35 hinein, aber nur in einem kleinen Umfang, abhängig von der Höhe des Entgeltes (§ 52 Abs. 2 SGB VI). Wenn man beispielsweise 12x 450 EUR verdient, erwirbt man für die Wartezeit von 35 Jahren ca. 4 Monate.

Antworten

Team der Minijob-Zentrale | 20. August 2020 um 14:11 Uhr

Hallo Georg,
auch für andere Rentenleistungen – wie beispielsweise die Altersrente für langjährig Versicherte – gelten diese Wartezeiten. Mit der Zahlung der eigenen Beiträge im 450-Euro-Minijob sichern Sie sich die als Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Leistungspaket in der Rentenversicherung.



Freundliche Grüße

Ihr Blog-Team der Minijob-Zentrale



Antworten

Hanna | 20. August 2020 um 11:37 Uhr

Hallo, ich finde, die Überschrift ist irreführend ... "Versicherungspflicht -in- der Rente". Es geht nicht um die Versicherungspflicht in der Rente, sondern um Wartezeitgutschrift während man in die Rente einzahlt. Soweit ich es verstehe, hat man als Vollrentner keinerlei Vorteil, weil man sowieso keine Beiträge mehr bezahlen muss, sondern nur der Arbeitgeber 15% Pauschale.

Antworten

Melanie K. | 20. August 2020 um 11:16 Uhr

Mich würde interessieren, wie es bei einem Rentner ist, der die Frühstmögliche Rente mit Abschlag gewählt hat und einen Minijob ausübt. Könnte dieser mit der RV-Pflicht den Abschlag jährlich minimieren und eine höhere Rentenanpassung als 4,55€ erzielen ?

Antworten

Team der Minijob-Zentrale | 20. August 2020 um 13:38 Uhr

Hallo Melanie,
wir empfehlen Ihnen, sich hierzu von Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.
Freundliche Grüße
Ihr Blog-Team der Minijob-Zentrale

Antworten

Anonymous | 10. August 2020 um 19:05 Uhr

Hat ein rentenversicherungspflichtiger Minijobber bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit zusätzlich zu den 6 Wochen Lohnfortzahlung Anspruch auf



Übergangsgeld während einer Reha? Also z.B. 6 Wochen Lohnfortzahlung plus Übergangsgeld für die Dauer der Reha?



Antworten

Team der Minijob-Zentrale | 11. August 2020 um 12:45 Uhr

Hallo,

ja, auch das Übergangsgeld bei medizinischen Reha-Maßnahmen wird von der Rentenversicherung bezahlt. Ob ein Minijobber Anspruch auf Übergangsgeld hat und wie hoch dieser ausfällt, entscheidet der Rentenversicherungsträger.

Vielleicht interessieren Sie in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen auf unserer Homepage: [https://t1p.de/MJZE-](https://t1p.de/MJZE-Uebergangsgeld)

[Uebergangsgeld](https://t1p.de/MJZE-Uebergangsgeld)

Freundliche Grüße

Ihr Blog-Team der Minijob-Zentrale

Antworten

Tanja Winklhofer | 28. Juli 2020 um 13:16 Uhr

Ist es richtig, dass man – wenn man einmal von der Rentenversicherungspflicht befreit ist – nicht mehr zurück kann? Oder umgekehrt?

Antworten

Team der Minijob-Zentrale | 29. Juli 2020 um 11:05 Uhr

Hallo Tanja,

richtig. Lassen Sie sich als Arbeitnehmerin mit einem Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien, gilt diese Befreiung für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

Freundliche Grüße

Ihr Blog-Team der Minijob-Zentrale



Antworten



Gerhard Hermann H. | 23. Juli 2020 um 21:08 Uhr

Nachdem ich den Artikel gelesen und richtig verstanden habe, kann meines Erachtens von „profitieren“ keine Rede mehr sein!

Ein 450,00 Euro Minijobber, der seinen Verdienst rentenversicherungspflichtig anmeldet, dem wird monatlich der Betrag von € 16,20 von seinen 450-Euro Verdienst abgezogen.

Auf 12 Monate hochgerechnet sind das
€ 194,40/Jahr.

Nach Erreichen des Rentenalters, erhält er dann pro Monat, € 4,55 mehr Rente. Auf 12 Monate gerechnet, sind das € 54,60/Jahr.

Hätte er sich nicht verpflichtet, also befreien lassen, wäre monatlich kein Abzug erfolgt und trotzdem hat er immerhin eine um € 3,67 höhere Rente. Wiederum auf 12 Monate gerechnet, sind das € 44,04/Jahr.

Setze ich nun die beiden Beträge (€ 16,20 und € 4,55 – jeweils pro Monat) in Relation, sind dies ungefähr nur 28% des monatlich an die Rentenversicherung abgeführten Betrages die dem Minijobber sowieso erst nach Renteneintritt zugute kommen.

Die meisten Minijobber werden aber auf die vollen 450,00 Euro angewiesen sein!

Antworten

Rück Jo. | 23. Juli 2020 um 21:35 Uhr

Ja das stimmt, die Rentenhöhe bei der Versicherungspflicht ist wirklich minimal und daher entscheiden sich auch viele gegen die Versicherungspflicht.

Was keine sagt, ist das die Anwartschaft also

Beitragsmonate/Beitragsjahre bei der Versicherungspflicht voll angerechnet werden. Ohne Versicherungspflicht werden nicht alle Arbeitsministerin/Arbeitsjahre angerechnet. So muss man aufpassen die notwendigen Beitragsjahre zur Berentung zu erreichen.

Hier fehlt jegliche gesetzliche Beratung.

Ein Termin vor der Entscheidung ist dringend bei der DRV anzuraten.

* Korrektur Arbeitsministerin soll Arbeitsmonate heißen



[Antworten](#)

Ulrike Orlet | 20. August 2020 um 11:25 Uhr

Wie erfährt denn die Rentenversicherung von dem Mini Job?

[Antworten](#)

Anonymous | 20. August 2020 um 11:34 Uhr

Der Arbeitgeber macht doch Meldungen darüber.

Melanie K. | 20. August 2020 um 11:35 Uhr

Durch die Anmeldung des Minijob vom Arbeitgeber.

Sozialversicherungsschlüssel bei Anmeldung 6500 bedeutet RV-Befreiung (kein Abzug).
6100 bedeutet RV-Pflicht mit Abzug.

Team der Minijob-Zentrale |

20. August 2020 um 13:43 Uhr

Hallo Ulrike,
der Arbeitgeber erstellt auch für Minijobber die sogenannte Meldung zur Sozialversicherung – konkret die Jahresmeldung – . Diese übermittelt er an die Minijob-Zentrale.
Die Minijob-Zentrale leitet diese Meldung dann an den Rentenversicherungsträger weiter.
Freundliche Grüße
Ihr Blog-Team der Minijob-Zentrale





Heinz König | 20. August 2020 um 13:42 Uhr

der Zahlenvergleich stimmt so nicht. Pro Arbeitsjahr werden 194,40 € abgezogen. Dafür erhält man einen Jahresrentenanteil von 44,04 €. Damit wäre der gezahlte Beitrag nach ca. 4,5 Jahren aufgebraucht. Also nach 4,5 Jahren Rentenzahlung bekommt man trotzdem weiter den erhöhten Rentenbetrag, ohne dafür eingezahlt zu haben. Das hat im großen Ganzen mit unserem solidarischen Rentensystem zu tun und natürlich auch nur, wenn man die Voraussetzungen für den Erhalt der Rente erreicht hat.



Antworten

Diana Fischer | 23. Juli 2020 um 13:29 Uhr

Wie ist das eigentlich, wenn mein Minijobber schon Rentner ist?

Antworten

Team der Minijob-Zentrale | 24. Juli 2020 um 11:14 Uhr

Hallo Diana,

Altersvollrentner, welche die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben sind als Minijobber in der Rentenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. In diesem Fall zahlen Sie als Arbeitgeber nur den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist jedoch möglich. Hat der Rentner die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, unterliegt er in einem Minijob grundsätzlich weiterhin Rentenversicherungspflicht. Von dieser kann er sich auf Antrag befreien lassen. Weitere Informationen zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://t1p.de/MJZE-Befreiung-von-der-Rentenversicherungspflicht>

Freundliche Grüße

Ihr Blog-Team der Minijob-Zentrale

Antworten

Anonymous | 23. Juli 2020 um 13:08 Uhr

Dies gilt nur für Minijobber die keine Hauptbeschäftigung haben, oder?



Antworten

Team der Minijob-Zentrale | 24. Juli 2020 um 11:17 Uhr

Hallo,
unabhängig davon, ob bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung besteht oder nicht, ist der Minijobber versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Er hat jederzeit die Möglichkeit sich für die Zukunft auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Freundliche Grüße

Ihr Blog-Team der Minijob-Zentrale

Antworten

Rück Jo., | 23. Juli 2020 um 12:52 Uhr

Tolle Empfehlung!

NUR ein zurück zur Rentenversicherungspflicht gibt es beim bestehenden Minijob nicht mehr!

Man muss seinen Minijobvertrag kündigen eine Anwartschaft von 2 Monaten abwarten und dann, sofern man Glück hat, stellt einem das Unternehmen erneut als versicherungspflichtiger Minijobber wieder ein!

Unglaublich ein solches untragbares gebaren unseres Gesetzgebers!

Es ist völlig unverständlich weshalb ein Wechsel der Versicherungspflicht bei bestehendem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich ist.

Antworten

Gerhard Hermann H. | 23. Juli 2020 um 21:25 Uhr



Wenn Sie die monatlich abgeführten Beträge (jeweils € 16,20); bzw. eventuell noch ein paar Euro drauflegen und sich davon einen Ansparfonds bei der Bank Ihres Vertrauens anlegen, werden Sie u. U. beim Renteneintritt mehr Geld zur Verfügung haben, als bei einer Rückkehr zur Versicherungspflicht.



Antworten

Rück Jo. | 23. Juli 2020 um 22:13 Uhr

Rechnen ist nicht das Problem, es geht nicht um den Geldbetrag der ist wirklich vernachlässigbar, es geht um die anrechenbaren Beitragsmonate/Beitragsjahre hier ist der Versicherungspflichtige eindeutig besser gestellt, ergo man erreicht schneller die notwendigen Beitragsjahre und dass ist der eigentliche Skandal, dass nicht einmal die Minijobberzentrale darauf aufmerksam macht!

Antworten

Rück Jo. | 24. Juli 2020 um 01:42 Uhr

Ergänzung zum oben erwähnten.
Wartezeiten für Rente erfüllen
Durch einen
rentenversicherungspflichtigen Minijob
sammeln Arbeitnehmer auch
Wartezeiten für die Rente. Jeder Monat
als Minijobber landet dann auch als
Wartezeitmonat auf dem Rentenkonto.
Für die verschiedenen Altersrenten
(Altersrente für langjährig Versicherte,
Regelaltersrente etc.) müssen
unterschiedlich viele Wartezeitmonate
auf dem Konto zusammengekommen
sein.
Wer sich von der
Rentenversicherungspflicht befreien
lässt, sammelt zwar auch noch



Wartezeiten, aber nicht mehr in vollem Umfang: Je nach Höhe des Verdienstes können Minijobber höchstens ein Drittel der Arbeitsmonate als Wartezeitmonate erwirtschaften. Sie müssten also zum Beispiel bei einem Verdienst von monatlich 450 Euro drei Jahre im Minijob arbeiten, um daraus eine ähnliche Wartezeit zu erhalten wie für ein Jahr mit vollen Rentenversicherungsbeiträgen. DAS ist der eigentliche VORTEIL!!!!



Gerhard Hermann H. | 23. Juli 2020 um 12:41 Uhr

Ob die Differenz von € 0,88 den entscheidenden Ausschlag bei der Rentenhöhe bringt, wage ich zu bezweifeln! Zumal von den 450,- die 16,40 abgehen.

Antworten

vonHS | 20. August 2020 um 11:29 Uhr

Die 194,40 € (12 x 16,20 €) Eigenanteil pro Jahr für 0,88 € mehr monatliche Rente als ohne Eigenanteil ist eine Wette auf die eigene Lebenserwartung und lässt sich (wenn man die jährlichen Rentenanpassungen außer Acht lässt) ganz einfach ausrechnen:

$$194,40 \text{ €} : 0,88 \text{ €} = 220,9 \text{ Monate}$$

$$221 : 12 = 18,4 \text{ Jahre}$$

Nach spätestens 18 Jahren und fünf Monaten Rentenbezug ist alles amortisiert und jeder weitere Monat bringt echte Rendite.

Dieser Zinssatz ist das gar nicht so zu verachten:

$$0,88 \text{ €} : 194,40 \text{ €} = 0,0045267$$

Das muss man dann noch mal 100 nehmen, damit man den Prozentsatz hat:

$$0,0045267 \times 100 = 0,45 \%$$

und das wohlgermerkt jeden weiteren Monat! Also der jährliche Zinssatz beträgt dann:

$$0,45 \times 12 = 5,4\%$$

Und je nach jährlichem Gesamteinkommen des Rentners ggf. steuerfrei.

P.S.: im Todesfalle wirkt sich das bei Verheirateten Paaren natürlich auch auf eine etwas höhere Anspruchsgrundlage bei der Berechnung der Hinterbliebenen-Rente aus.



Antworten



Kommentar verfassen

Gib hier deinen Kommentar ein ...

Blog abonnieren

E-Mail-Adresse

Abonnieren

Beliebteste Beiträge

- [Versicherungspflicht in der Rente – So profitieren Minijobber](#)
- [Rentenversicherungspflicht im Minijob: Was ist bei der Befreiung zu beachten?](#)
- [Mehrarbeit wegen Corona: 450-Euro-Grenze darf im Minijob überschritten werden](#)
- [Unfall im Minijob – So hilft die Unfallversicherung](#)
- [Wertschätzung in der Corona-Krise: Auch Minijobber können steuerfreie Bonuszahlungen erhalten](#)

Newsletter der Minijob-Zentrale

Sie möchten monatlich über alle aktuellen Themen rund um Minijobs informiert werden?

Dann abonnieren Sie den Newsletter der Minijob-Zentrale unter diesem Link:

Newsletter abonnieren.



Im Blog suchen ...



[Impressum](#) | [Bildnachweise](#) | [Datenschutzerklärung](#)

Copyright © 2020 Minijob-Zentrale